

## **Satzung**

**“Euregionale Initiative für Kinderlähmungsfolgen Aachen e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**“Euregionale Initiative für Kinderlähmungsfolgen Aachen e.V.“ (kurz: EIKA e. V.).**

Er hat seinen Sitz in Aachen und ist beim dortigen Amtsgericht unter der Nummer VR 4339 auf dem Registerblatt eingetragen.

Der Verein ist gemeinnützig und unter dem **AZ. 201/5919/3229** (Steuernummer) eingetragen beim Finanzamt Aachen-Stadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist

- a.) die gegenseitige Unterstützung, Beratung und Förderung von im Verein zusammengeschlossenen Betroffenen und Angehörigen sowie anderer Menschen mit Kinderlähmungsfolgen und deren Angehörigen in Stadt und Kreis Aachen sowie grenzüberschreitend innerhalb der Euregio Aachen
- b.) die Vorbeugung gegen Poliomyelitis und deren Folgen
- c.) die Hinwirkung auf eine Verbesserung der medizinischen und sozialmedizinischen Versorgung von Menschen mit Kinderlähmungsfolgen in Stadt und Kreis Aachen
- d.) der Betrieb einer Selbsthilfegruppe für Menschen mit Kinderlähmungsfolgen auf örtlicher Ebene
- e.) der Betrieb einer Internetplattform für Menschen mit Kinderlähmungsfolgen auf überregionaler Ebene. Kernstück dieser Internetplattform ist ein Forum mit Chatfunktion.
- f.) andere Maßnahmen, die geeignet sind, Menschen mit Kinderlähmungsfolgen aktiv und konkret bei der Bewältigung ihrer gesundheitsbezogenen und sozialen Einschränkungen zu unterstützen.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a.) Information, Beratung und Hilfe der Vereinsmitglieder untereinander sowie anderer Menschen mit Kinderlähmungsfolgen.
  - b.) Förderung der sozialen Kontakte der Vereinsmitglieder und anderer Menschen mit Kinderlähmungsfolgen untereinander.
  - c.) Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Spätfolgen der Kinderlähmung.
  - d.) Interessenvertretung, Beratung und Hilfe für Menschen mit Kinderlähmungsfolgen und ihre Angehörigen in Stadt und Kreis Aachen.
  - e.) Information von Ärzten, Therapeuten, Behörden und örtlichen Sozialversicherungsträgern über die spezifischen Probleme der Spätfolgen von Kinderlähmung und der davon betroffenen Menschen.
  - f.) Zusammenarbeit mit anderen örtlichen gesundheitsbezogenen Selbsthilfeeinrichtungen und behindertenspezifischen Gruppierungen.
  - g.) Betrieb bzw. Förderung von spezifischen Therapieangeboten für Menschen mit Kinderlähmungsfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Erwirtschaftete Gewinne sind unmittelbar für die Förderung der unter § 2 genannten Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der ehrenamtliche Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung/Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand berechtigt, zu einer neuen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Diese neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann mit entsprechenden schriftlichen Vollmachten weitere Mitglieder vertreten.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Vor Ausschluss eines Mitglieds muss diesem schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Verein ist verpflichtet, ein Protokollbuch zu führen, in dem alle Niederschriften aufzubewahren sind.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren/des Revisors entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.  
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen nach Beschluss eigenständig durchzuführen.

## **§ 7 Organisation und Untergliederung**

Das Vereinsleben vollzieht sich im Wesentlichen auf örtlicher Ebene. Der Austausch mit anderen Selbsthilfegruppierungen, insbesondere auch mit denen der Selbsthilfe für Polio-Spätfolgen sowie der Betrieb der unter § 2 Ziffer 1 Buchstabe e.) genannten Internetplattform geschieht überregional.

## **§ 8 Auflösung /Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins sofort in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen zu lassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die hierfür durchzuführende Mitgliederversammlung, wem das eventuell vorhandene Vermögen des Vereins zufällt. Hierbei darf es sich ausschließlich um eine gemeinnützige

Einrichtung handeln, die das Vermögen für die Betreuung und Förderung von Menschen mit Kinderlähmungsfolgen verwenden muss.

## **§ 9 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Aachen, den 05. 05. 2008